

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – Stellplatzsatzung für die Ortsteile Unteruhldingen, Oberuhldingen und Mühlhofen

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung die erneute Offenlage der Stellplatzsatzung für das gesamte Gemeindegebiet Uhldingen-Mühlhofen beschlossen. Diese wird nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es dem immer größer werdenden Bedarf an KFZ-Stellplätzen in der Gemeinde gerecht zu werden und die Sicherheit und den Verkehrsfluss in den Ortsteilen zu gewährleisten. Die Anzahl der Stellplätze für Neubauten, Änderungen oder Nutzungsänderungen soll erhöht werden.

Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung ergibt sich aus den der Satzung beigefügten Lageplänen (Gemarkung Unteruhldingen, Oberuhldingen und Mühlhofen).

Die Satzung mit ihrer Begründung wird in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 vor dem Zimmer 22 des Bauamtes im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung, erneut öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können vom 10.12.2018 bis zum 11.01.2019 zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter www.uhldingen-muehlhofen.de eingesehen werden. Für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Auslegung ist ausschließlich die hiermit bekannt gemachte Auslegung im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen maßgeblich.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Ebenso sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Ergeben sich nach der Auslegung Änderungen oder Ergänzungen, ist der Entwurf nach § 4a Abs. 3 erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die jeweilige Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Uhldingen-Mühlhofen, 30.11.2018

gez. Lamm
Bürgermeister